

# LEGAL NEWS

## GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



### ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Aufgrund der Kooperation mit BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 167 Ländern weltweit mit über 97.000 Mitarbeitern in mehr als 1.700 Büros.

### HERAUSGEBER

BDO Legal  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Im Zollhafen 22  
50678 Köln

[www.bdolegal.de](http://www.bdolegal.de)

## INHALT

### BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: KRANKENHAUSPLÄNE AUF DEM PRÜFSTAND

Geht es um die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan des betreffenden Bundeslandes, kommt es in nahezu allen Fällen zu einer Auswahlentscheidung der zuständigen Planungsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 KHG). Machen die Rahmenvorgaben des Krankenhausplans dies unmöglich, ist eine solche Rahmenplanung nicht mit dem KHG vereinbar (BVerwG, Urteil vom 11.11.2021, Az. 3 C 6.20).

### KRITIK AN CORONA-MAßNAHMEN: WANN SIND DIE GRENZEN DER ALLGEMEINPOLITISCHEN BETÄTIGUNG EINER STEUERBEGÜNSTIGTEN KÖRPERSCHAFT GEWAHRT?

Der BFH hat den Grundsatz, dass bei einem eingetragenen Verein die Einflussnahme auf politische Willensbildung und Öffentlichkeit nicht über das hinausgehen darf, was im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zweckerfüllung erforderlich ist, mit Beschluss vom 18.08.2021, Az. V B 25/21 (AdV), in einem Eilverfahren präzisiert. Die Grenze ist überschritten, wenn die Betätigung über das hinausgeht, was für das Eintreten für den jeweiligen Zweck und dessen Verwirklichung notwendig ist.

### NEUE SORGFALTPFLICHTEN ENTLANG DER LIEFERKETTE - SIND SIE VORBEREITET?

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) bleibt weniger als ein Jahr Zeit. Auch wenn die Gesundheitswirtschaft nicht die anfälligste Branche für Schlagzeilen im Zusammenhang mit möglichen Menschenrechtsverletzungen ist, vollkommen frei von Risiken und möglichen Verletzungen ist sie nicht.

## BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: KRANKENHAUSPLÄNE AUF DEM PRÜFSTAND



Christiane Beume  
Rechtsanwältin  
Tel.: 0221/97357-151  
[christiane.beume@bdolegal.de](mailto:christiane.beume@bdolegal.de)

Krankenhausplanung ist bekanntlich Ländersache (§ 6 Abs. 1 KHG). Dazu ist in § 8 Abs. 2 Satz 2 KHG geregelt „Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Krankenhäusern entscheidet die zuständige Landesbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen und der Vielfalt der Krankenhausträger nach pflichtgemäßem Ermessen, welches Krankenhaus den Zielen der Krankenhausplanung des Landes am besten gerecht wird“. Für die Entscheidung über die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan bedeutet dies, dass die zuständige Krankenhausplanungsbehörde den konkreten Versorgungsbedarf zu ermitteln und diesen dem vorhandenen Angebot gegenüberzustellen hat. Wird der Bedarf von anderen Krankenhäusern nicht befriedigt, ist das antragstellende Krankenhaus - sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt werden - in den Krankenhausplan aufzunehmen. Übersteigt das Angebot jedoch den Bedarf, kommt es zu der zitierten Auswahlentscheidung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KHG.

Dies erweist sich dann als unproblematisch, wenn der betreffende Krankenhausplan für die jeweiligen Fachgebiete bzw. Fachabteilungen konkrete Vorgaben, z.B. in Form einer bestimmten Bettenzahl, vorsieht. Das ist jedoch nicht bei allen Bundesländern der Fall. Vielmehr werden in manchen Krankenhausplänen (z.B. Bayern, Sachsen) lediglich Gesamtbettenzahlen ausgewiesen, d. h. es wird nur ein planerischer Rahmen vorgegeben. Die Aufteilung der Gesamtbetten auf die ausgewiesenen Fachabteilungen bleibt dann dem jeweiligen Krankenhaus überlassen.

Jetzt entschied das BVerwG, dass bereits die Rahmenplanung die erforderliche Auswahlentscheidung ermöglichen müsse. Sei dies nicht der Fall, so führe dies nicht zu einem Anspruch auf Aufnahme in den Krankenhausplan. Überdies - und dies dürfte die wichtigste Aussage des Urteils sein - wäre eine solche Rahmenplanung nicht mit dem KHG vereinbar (Urteil vom 11.11.2021, Az. 3 C 6.20).

### Der Fall

Im Jahr 2012 beantragten die beiden Klägerinnen die Aufnahme eines neu zu errichtenden Internistischen Fachkrankenhauses mit Schwerpunkt Geriatrie für den Standort Dresden mit 32 Betten Akutgeriatrie in den Krankenhausplan des Freistaats Sachsen. Ca. 2 Jahre später lehnte das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz den Antrag der Klägerinnen aus unterschiedlichen Gründen ab. Unter anderem

argumentierte das Ministerium, dass der Bedarf bereits durch die insgesamt 152 geriatrischen Betten gedeckt werde. Eine Auswahlentscheidung würde daher zulasten der Klägerinnen zu treffen sein, da ihr Krankenhaus nicht besser zur Versorgung geriatrischer Patienten geeignet sei als die konkurrierenden geriatrischen Abteilungen in Dresden. Die gegen den Ablehnungsbescheid erhobene Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg (VG Dresden, Urteil vom 5.4.2016, Az. 7 K 2658/14; OVG Bautzen, Urteil vom 21.6.2018, Az. 5 A 684/17). Das BVerwG allerdings hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung zurück an das OVG Bautzen.

### Die Entscheidung

Das OVG Bautzen hatte den Anspruch auf Aufnahme in den Krankenhausplan damit begründet, dass die nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KHG erforderliche Auswahlentscheidung rechtlich nicht möglich sei. Denn bei einem Vorrang der neu aufzunehmenden Klinik müssten die Kapazitäten bereits vorhandener akutgeriatrischer Abteilungen entsprechend verringert werden. Dies jedoch sei nicht möglich, wenn der Krankenhausplan lediglich die Gesamtbettenzahl je Krankenhaus festlege. Die Unmöglichkeit der Auswahlentscheidung führe zu einem Planaufnahmeanspruch.

Dieser Rechtsauffassung ist das BVerwG entschieden entgegengetreten. Es sei unzulässig, so der 3. Senat des BVerwG, einen Anspruch auf Planaufnahme unabhängig von einer Prüfung der tatsächlichen Bedarfsdeckung und ohne Einhaltung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 2 KHG zu bejahen. Dabei sei es nicht erforderlich, die Bettenkapazitäten anderer Plankrankenhäuser zeitgleich zu verringern. Dies könne die Krankenhausplanungsbehörde auch später verfügen. Ob die bloße Festlegung einer Gesamtbettenzahl im Sächsischen Krankenhausplan eine Auswahlentscheidung tatsächlich unmöglich mache, ließ das BVerwG zwar offen, da sich dies auf der Grundlage der vom OVG Bautzen getroffenen Feststellungen nicht beurteilen ließ. Deutlich wurde das Gericht allerdings in diesem Punkt: sollte die Rahmenplanung eine Auswahlentscheidung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KHG unmöglich machen, sei dies mit Bundesrecht (KHG) nicht vereinbar.

### Fazit

Das Urteil ist von grundsätzlicher Bedeutung, da es alle Bundesländer betrifft, deren Krankenhauspläne solche Rahmenvorgaben enthalten, die eine notwendige Auswahlentscheidung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 KHG tatsächlich unmöglich machen. Betroffene Krankenhauspläne stehen damit auf dem Prüfstand.

## KRITIK AN CORONA-MAßNAHMEN: WANN SIND DIE GRENZEN DER ALLGEMEINPOLITISCHEN BETÄTIGUNG EINER STEUERBEGÜNSTIGTEN KÖRPERSCHAFT GEWAHRT?



Miriam Baron  
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerassistentin, Fachbereich Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft  
Tel.: 0221/97357-125  
[miriam.baron@bdo.de](mailto:miriam.baron@bdo.de)

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Grundsatz, dass bei einem eingetragenen Verein die Einflussnahme auf politische Willensbildung und Öffentlichkeit nicht über das hinausgehen darf, was im Rahmen seiner steuerbegünstigten Zweckerfüllung erforderlich ist, mit Beschluss vom 18.08.2021, Az. V B 25/21 (AdV), in einem Eilverfahren präzisiert. Demnach ist die allgemeinpolitische Betätigung im Rahmen des steuerbegünstigten Zwecks nicht als gemeinnützigkeitsschädlich anzusehen, wenn eine nach § 52 Abs. 2 AO begünstigte Tätigkeit im Einzelfall mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden ist. Sie darf aber nicht über das hinausgehen, was für das Eintreten für diesen jeweiligen Zweck und dessen Verwirklichung notwendig ist.

### Der Fall

Ein eingetragener Verein, welcher satzungsgemäß die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung des allgemeinen demokratischen Staatswesens verfolgt, veröffentlicht auf seiner Internetseite zeitweise Dokumente zum Download und dauerhaft abrufbare Videos, die sich u.a. mit der Frage nach der Effektivität der Maskenpflicht und sonstigen getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie befassen, mit der Aufforderung der Aufhebung der verhängten Maßnahmen. Bei Weiterführung der Maßnahmen forderte er die Einsetzung des Untersuchungsausschusses unter Verweis auf das Recht zum Widerstand nach Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG). Das beklagte Finanzamt widerrief die Gemeinnützigkeit des Vereins sowie die Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbetätigungen und erließ einen Vorauszahlungsbescheid mit der Begründung, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht die satzungsmäßigen Zwecke fördere und originär politische Zwecke verfolge.

### Entscheidungsgründe des Gerichts

Grundsätzlich gilt, dass die satzungsmäßig zu verfolgenden Ziele, also auch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens nach § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 24 AO, gem. § 52 Abs. 1 AO, der Förderung der Allgemeinheit dienen müssen. Die Förderung des demokratischen Staatswesens ist demnach -

aus Sicht des Gerichts - nicht als Förderung der Verfolgung von politischen Zwecken zu verstehen. Vielmehr bedeutet die Förderung der Allgemeinheit die Anregung von Diskussionen und die Weitergabe von kritischen öffentlichen Informationen, ohne dabei „Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art“ zu verfolgen. Der BFH setzt die gebotene Objektivität und Neutralität für die Steuerbegünstigung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 AO voraus.

Nach Auffassung des BFH überschreiten die Betätigungen des Vereins daher die Grenzen der zulässigen Zweckerfüllung, da es aufgrund der veröffentlichten Videos und Dokumenten zur politischen Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung kommt. Dem Verein werden nämlich die Äußerungen seines Vorsitzenden zugerechnet, welcher nicht nur zu eigenen - als richtig erachteten - Erkenntnissen zum Gesundheitswesen gelangt, sondern diese mit einer Kritikausübung über die Abhängigkeit von Politikern von „anderen Mächten“, die die Pandemie geplant haben sollen, verknüpft und an anderer Stelle die Aufhebung der Maßnahmen zur Corona-Pandemie fordert. Die Aussagen basieren also nicht auf ausschließlich belegbaren aktuellen Erkenntnissen der Forschung und der Wissenschaft und fördern damit nicht die Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen oder informieren die Bevölkerung über deren Verhinderung.

Weiterhin wies der BFH darauf hin, dass das Zitat des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG, welches in einem zeitweise zugänglichen Dokument erwähnt ist, in seiner Art und Weise in keinem Zusammenhang mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens steht. Dem Staat stehen rechtsstaatliche Mittel zur Überprüfung der Maßnahmen zur Verfügung. Somit ist die Rechtsordnung gegeben und die Ausübung von Rechtsbehelfen möglich. Das Widerstandsrecht findet erst Anwendung, wenn die Ausübung von Rechtsbehelfen so geringe Aussichten auf Erfolg hat, dass es nicht zur Abhilfe kommen kann.

### Fazit

Nicht jede Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung ist gemeinnützigkeitsschädlich. Im vorliegenden Fall ist Empirik mit fakten-losgelösten Argumenten/Erkenntnissen und Forderungen vermischt worden, so dass die eigene politische Meinung versucht wird, durchzusetzen, was letztendlich zum Entzug der Gemeinnützigkeit führt. Die eigene Meinung muss dabei nicht parteibezogen sein, um als „politische Meinung“ gewertet zu werden.

## NEUE SORGFALTPFLICHTEN ENTLANG DER LIEFERKETTE - SIND SIE VORBEREITET?



Carmen Auer  
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Partnerin, Sustainability Services  
Tel.: 089/76906-337  
[carmen.auer@bdo.de](mailto:carmen.auer@bdo.de)



Martin Kamen  
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Manager, Fachbereich Beratung Öffentlicher Sektor  
Tel.: 0341/992-6642  
[martin.kamen@bdo.de](mailto:martin.kamen@bdo.de)

Weltweit leben viele Millionen Menschen unter unwürdigen Verhältnissen, weil unter anderem soziale Mindeststandards wie das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit missachtet werden. Allein schätzungsweise 79 Millionen Kinder arbeiten unter ausbeuterischen Bedingungen beispielsweise in Textilfabriken oder in der Rohstoffgewinnung - auch für Medizinprodukte, die nach Deutschland importiert und hierzulande konsumiert werden. Kennen Sie die möglichen menschenrechtlichen Risiken in Ihrer Liefer- und Wertschöpfungskette?

Um der Frage nachzugehen, hat die Bundesregierung einen regulatorischen Rahmen vorgegeben, der klare und umsetzbare Anforderungen für die Sorgfaltspflichten von Unternehmen festlegt und so Rechtssicherheit für Unternehmen und Betroffene schaffen soll. Die mit dem „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG)“ angesprochenen Verpflichtungen zur besonderen Sorgfalt zielen auf den Schutz grundlegender und speziell auf Arbeitnehmerbezogener Menschenrechte, die Beachtung von Sozial- und Umweltschutzstandards sowie auf Diskriminierungsverbote ab.

Das LkSG entfaltet unmittelbar Wirkung ab dem 01.01.2023 gegenüber solchen Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die mindestens 3.000 Mitarbeitende beschäftigen, ungeachtet ihrer Rechtsform. Dabei sind Arbeitnehmer aus verbundenen Unternehmen, ebenfalls mit Sitz in Deutschland, und LeiharbeiterInnen (nach einer Frist) mit zu berücksichtigen. Beginnend mit 2024 werden die Pflichten auf Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten ausgedehnt. Die Sorgfaltspflichten der betroffenen Unternehmen erstrecken sich im Allgemeinen auf die gesamte individuelle Lieferkette - vom Rohstoff bis zum fertigen Konsumprodukt sowie auf den eigenen Betrieb und die unmittelbaren Zulieferer. Die gesetzlichen Anforderungen an die Unternehmen sind dabei abgestuft, insbesondere nach dem Einflussvermögen auf den Verursacher der

Pflichtverletzung sowie nach den unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette. Das bedeutet: Unternehmen, die nicht direkt in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, können jedoch ebenfalls mittelbar davon betroffen sein - grundsätzlich immer dann, sollten Kenntnisse über akute Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten vorliegen. Somit erfasst das LkSG nicht nur das Handeln im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens, sondern auch das Handeln unmittelbarer und mittelbarer Zulieferer. Insgesamt wird der Begriff Lieferkette mithin denkbar weit ausgelegt.

Mit dem LkSG wird keine zusätzliche Rechtsgrundlage für eine zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für Schäden eingeführt, die aus der Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder sozial- und umweltbezogenen Pflichten in ihren Lieferketten resultieren. Vielmehr müssen Unternehmen mit Geldstrafen rechnen, wenn sie ihren gesetzlichen Sorgfaltspflichten nicht nachkommen. Zudem bestehen gewisse Haftungsrisiken für die Geschäftsleitung und die Kontrollgremien.

### Verletzung von Menschenrechten - Branchenbeispiele Gesundheitswirtschaft

Auch wenn die Gesundheitswirtschaft nicht die anfälligste Branche für Schlagzeilen im Zusammenhang mit möglichen Menschenrechtsverletzungen ist, vollkommen frei von Risiken und möglichen Verletzungen ist sie nicht.

Nehmen wir beispielsweise die Beschaffung von medizinischer Schutzausrüstung. Einer der weltweit führenden Produzenten von Einweghandschuhen wurde 2021 von den US-amerikanischen Zoll- und Grenzschutzbehörden bezichtigt, unter dem Einsatz von Strafgefangenen und Zwangsarbeitern seine Produkte gefertigt zu haben. Viele deutsche Unternehmen kauften bei diesem Hersteller direkt oder indirekt über einen Großhändler ein.

Ein weiteres Themenfeld ist spätestens seit der Corona-Pandemie in der öffentlichen Wahrnehmung und Berichterstattung ein Dauerbrenner - der Pflegenotstand. In diesem Zusammenhang sind menschenrechtliche Risiken beispielsweise aufgrund der Zahlung eines ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeitsleistungen vor dem Hintergrund des Geschlechts oder der sozialen Herkunft nicht außer Acht zu lassen. Unter diesen Risiken können zudem auch das Vorenthalten eines angemessenen Lohns und das Missachten von geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes subsumiert werden. Insbesondere der Personalmangel im Allgemeinen, aber auch die Arbeitsbelastung und der Arbeitsdruck im Speziellen dürfen bei der Beurteilung und Dokumentation der Sorgfaltspflichten nicht vernachlässigt werden.

Darüber hinaus lässt sich aus dem aktuellen Forschungsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Titel „Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten“ entnehmen, dass generell bei Herstellung und Entwicklung pharmazeutischer Erzeugnisse menschenrechtliche Risiken bestehen. Das bezieht sich unter anderem auf die Missachtung von Eigentumsrechten und auf die Erprobung neuer Medikamente (vgl. BMAS, Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten, Seite 138). In diesem Zusammenhang wurden in der Vergangenheit Menschenrechtsverletzungen zu Lasten vulnerabler Gruppen im Rahmen von klinischen Versuchen dokumentiert (vgl. Ebenda, Seite 138). Insgesamt sind zehn solcher menschenrechtlichen Beschwerden gegenüber deutschen Unternehmen in den letzten Jahren in der Datenbank des Business and Human Rights Resource Centre aufgeführt (vgl. Ebenda, Seite 47). Nicht zu vergessen sind die die Rohstoffgewinnung im Allgemeinen und der Import von Elektroprodukten im Speziellen. Demnach kommt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu dem Schluss, dass die schlechten Arbeitsbedingungen beispielsweise in den Ländern Mexikos oder Vietnam für deutsche Importeure hohe Risiken in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und Sozialstandards bedeuten (vgl. BMZ, „Menschenrechtsrisiken für deutsche Unternehmen in ausgewählten Ländern und Sektoren - Fallstudien und Empfehlungen“, Seite 11 ff.). Auszuschließen ist es nicht, dass Materialien oder Bauteile nach Deutschland importierter medizintechnischer Anlagen aus diesen Ländern stammen.

### Der Sorgfaltspflichtenkatalog des LkSG

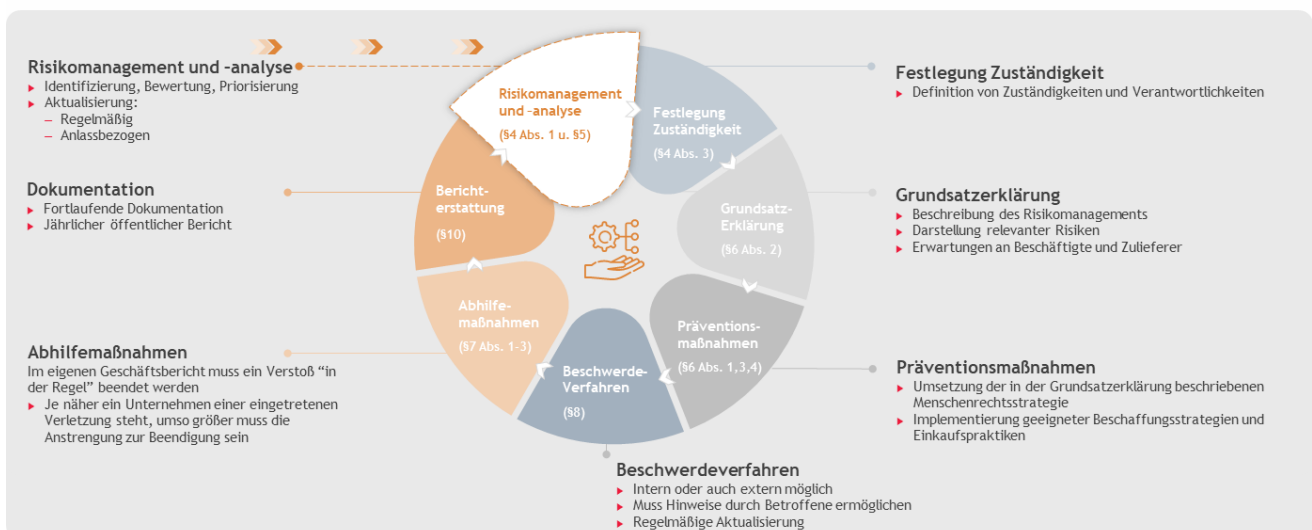
Rechtlich bedeutet das LkSG für Unternehmen vor allem Anpassungs- und Aktualisierungsbedarf in den Bereichen Compliance und nachhaltige Vertragsgestaltung, insbesondere im Rahmen des Einkaufs. Dabei müssen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen ergriffen werden.

- ▶ Festlegung von Verantwortlichkeiten für Menschenrechte sowie angemessenes und wirksames Risikomanagement im Unternehmen (§ 4, Abs. 3 LkSG)
- ▶ Durchführung einer Risikoanalyse wie, wo und wann das Risiko besteht, dass Menschenrechte durch die Tätigkeiten des Unternehmens oder direkter Zulieferer verletzt werden (§ 5 LkSG)
- ▶ Formulierung einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt, die von der Unternehmensleitung verabschiedet und unterstützt wird (§ 6, Abs. 2 LkSG)
- ▶ Verankerung von konkreten Maßnahmen, sowohl präventiv als auch zur Abhilfe (§ 6, § 7 LkSG). Das betrifft beispielsweise die Lieferantenauswahl und -kontrolle, die Schaffung von Verhaltenskodizes, die Durchführung von Schulungen und auch die nachhaltige Vertragsgestaltung
- ▶ Einrichtung eines unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG)
- ▶ Unternehmensinterne, fortlaufende Dokumentation sowie eine Berichterstattung mit Blick auf die umgesetzten Maßnahmen (§ 10 Abs. 1 f LkSG)

### Handlungsempfehlung

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bleibt weniger als ein Jahr Zeit. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den kommenden menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auseinandersetzen. Insbesondere die Durchführung einer robusten Risikoanalyse, als Herzstück der Anforderungen, braucht zeitliche sowie personelle Kapazitäten und Kompetenzen. Regelmäßig sind diese Ressourcen knapp und auch Kompetenzen nur eingeschränkt verfügbar.

Es gilt, keine Zeit zu verlieren. Für weitere Informationen sprechen Sie uns gerne direkt an.





#### **HAMBURG (ZENTRALE)**

Fuhrentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691

#### **BERLIN**

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299

#### **FRANKFURT/MAIN**

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 95941-111

#### **MÜNCHEN**

Zielstattstraße 40  
81379 München  
Telefon: +49 89 76906-0  
Telefax: +49 89 76906-144

#### **STUTTGART**

Eichwiesenring 11  
70567 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199

#### **KÖLN**

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-800  
Telefax: +49 221 97357-350

#### **DÜSSELDORF**

Georg-Glock-Straße 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120

#### **KASSEL**


Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11

#### **MÜNSTER**

Scharnhorststraße 2  
48151 Münster  
Telefon: +49 251 322015-300  
Telefax: +49 251 322015-320

#### **OLDENBURG**

Moslestraße 3  
26122 Oldenburg  
Telefon: +49 441 98050-0  
Telefax: +49 441 98050-180



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-800  
Telefax: +49 221 97357-290

[www.bdolegal.de](http://www.bdolegal.de)

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.  
Copyright © BDO Legal

Geschäftsführer/Managing Directors: Dr. Holger Otte • Dr. Dietrich Dehnen • Parwáz Rafiqpoor  
Sitz der Gesellschaft/Registered Office: Hamburg - Amtsgericht Hamburg/District Court Hamburg HR B 130609